

Satzung

Schützenbruderschaft "St. Hubertus" Kückelheim 1922 e.V.

§1 Name und Sitz

In der Schützenbruderschaft "St. Hubertus" Kückelheim 1922 e.V. haben sich die Männer von Kückelheim, Dormecke und Niedermarpe in der Tradition der alten sauerländischen Schützenbruderschaften und Schützenvereine zusammengeschlossen.

Die Schützenbruderschaft "St. Hubertus" gehört dem Sauerländischen Schützenbund (SSB) an. Sie hat ihren Sitz in Eslohe-Kückelheim.

Der Verein ist unter Nr. 570 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede eingetragen.

§2 Zweck der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft St. Hubertus Kückelheim mit Sitz in Kückelheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist

1. die Gemeinschaft aller Schützen zu pflegen, die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wach zuhalten und Eintracht und Bürgersinn zu fördern,
2. die christliche Lebensauffassung als Grundlage des Vereinslebens zu verankern und zu festigen sowie die traditionelle Bindung an die Kirche zu pflegen,
3. Liebe und Treue zu Väterglauben und Vätersitte, zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterlande zu erhalten und zu stärken,
4. Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und alle gegenteiligen Bestrebungen abzuwehren,
5. das traditionelle Brauchtum des Schützenwesens zu fördern – auch in der Veranstaltung seines Schützenfestes mit Umzug, Vogelschiessen etc. – und zu pflegen,
6. den altüberlieferten Schießsport zu beleben und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege des Denkmalschutzes, Unterhaltung des Jugendheimes, Kinderspielplatzes etc.

§3 Mitgliedschaft

Die Schützenbruderschaft "St. Hubertus" nimmt alle unbescholtenen männlichen Einwohner der Orte Kückelheim, Dormecke und Niedermarpe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Mitglieder der Bruderschaft auf.

Ortsfremde, männliche Personen können der Bruderschaft ebenfalls auf Antrag angehören.

Jugendliche können mit Vollendung des 16. Lebensjahres der Bruderschaft als Jungschütze beitreten. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft erkennt der Schützenbruder die Satzung an; er verpflichtet sich gleichzeitig zur Zahlung festgelegter Beiträge.

Ein Mitglied kann jederzeit aus der Bruderschaft austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim vertretungsberechtigten Vorstand. Er befreit jedoch nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

Mit dem Austritt gehen dem Schützenbruder sämtliche Mitgliederrechte verloren.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Vorstand

An der Spitze der Bruderschaft steht der Schützenvorstand. Derselbe besteht aus:

1. dem vertretungsberechtigten Vorstand:

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Geschäftsführer (Schriftführer)
Kassierer

§6 Kassenführung

Die Kassenführung der Bruderschaft wird durch den Kassierer besorgt. Er bewirkt alle Einnahmen und Ausgaben und führt darüber ordnungsgemäß Buch. Nach einer Veranstaltung der Bruderschaft hat der Kassierer dem Vorstand die Abrechnung vorzulegen.

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Schützenbrüder prüfen die Kassenführung und berichten über das Prüfungsergebnis. Bei Nichtbeanstandung stellen die Kassenprüfer an die Versammlung den Antrag, dem vertretungsberechtigten Vorstand Entlastung zu erteilen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung hat zwei Wochen vorher durch Aushang in Kückelheim, Dormecke und Niedermarpe zu erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich – möglichst im Januar oder Februar - statt.
3. Die Abrechnung des Schützenfestes ist den Mitgliedern vorzulegen.
4. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von mindestens 30 Schützenbrüdern einzuberufen.
5. Die Abstimmungen sind öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Es wird mit einfacher Stimmmehrheit abgestimmt. An die Beschlüsse sind alle Schützenbrüder gebunden.
6. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden sowie vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag.
2. Der Jahresbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden und muß bis zum Schützenfest des betreffenden Jahres entrichtet sein.
3. Mitglieder über 65 Jahre sind beitragsfrei.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, den Schützenbrüdern in besonderen Härtefällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Festzügen in der vom Vorstand angeordneten Anzugsordnung teilzunehmen.

§9 Rechte der Mitglieder

Jeder Schützenbruder ist berechtigt:

1. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
2. zur Teilnahme am Vogelschießen, sofern die Voraussetzungen gem. §10 Satz 1 erfüllt sind,
3. an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilzunehmen.

§10 Königswürde (Schützenkönig)

Zur Teilnahme am Königsschießen sind alle Schützenbrüder berechtigt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied sind. Die Königswürde erlangt derjenige Schütze, bei dessen Schuß der letzte Rest des Schützenvogels von der Stange herunterfällt.

Sollten über die Gültigkeit des Königsschusses Zweifel bestehen, so entscheidet darüber der vertretungsberechtigte Schützenvorstand. Der Schützenkönig erwählt sich eine Schützenkönigin. Die Proklamation des neuen Schützenkönigs erfolgt nach Einmarsch in die Schützenhalle.

Der König hat in althergebrachter Weise seinen Verpflichtungen bis zum Königsschießen des nächsten Jahres nachzukommen. Er stellt den Vogel der Bruderschaft kostenlos zur Verfügung. Von der Schützenbruderschaft erhält er einen auf Vereinskosten beschafften Königsorden überreicht, der in seinem Eigentum verbleibt. Der Schützenkönig übergibt am gleichen Tage einen Königsorden zu den Ehrenzeichen der Bruderschaft.

Ist der König durch Krankheit verhindert, so hat er selbst für eine Vertretung zu sorgen. Im Todesfall obliegt diese Pflicht dem Schützenvorstand.

Die Schützenbruderschaft gewährt dem König ein Schussgeld. Die Höhe des Schussgeldes kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geändert werden und soll sich der wirtschaftlichen Lage der Bruderschaft anpassen.

Auswärtige Schützenkönige müssen sich zu den Festzügen in einer Wohnung in Kückelheim, Dormecke oder Niedermarpe abholen lassen.

§11 Vermögensverwaltung

Die Schützenbruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertreten.

Die Legitimation des vertretungsberechtigten Vorstandes wird durch einen Auszug aus dem Vereinsregister geführt.

§12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod oder freiwilligen Austritt
2. durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
3. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) bei Verweigerung von zwei Jahresbeiträgen
- b) durch Widersetzlichkeit gegen die Anordnung des Vorstandes
- c) bei einem groben Verstoß gegen die im §2 festgelegten Zwecke der Bruderschaft

Ein Ausschluss kann nur durch den Mehrheitsbeschluss des Gesamt-Vorstandes erfolgen.

§13

Auflösung der Schützenbruderschaft

Die Bruderschaft kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss ihrer sämtlichen Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde Kückelheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Kath. Kirchengemeinde "St. Hubertus" zu verwenden.

§14

Satzungsänderung

Die Beschlüsse zur Satzung müssen mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Schützenbrüder gefasst werden. Änderungsvorschläge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die vorstehende Satzung ist in der heutigen Mitgliederversammlung deutlich verlesen, in allen Punkten genehmigt, und zum Zeichen der Genehmigung von dem vertretungsberechtigten Vorstand eigenhändig unterschrieben worden.

Die bisherige Satzung vom 01.06.1985 tritt hiermit außer Kraft.

Kückelheim, den 19.02.1994